

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**  
Landwirtschaft Aargau

**EINSATZ VON STICKSTOFF- UND PHOSPHORREDUZIERTEM FUTTER**  
**Gültig ab August 2022**

---

**Geltungsbereich**

Basis bilden das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) Art. 14, der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) Art. 22 und die "[Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz](#)" (NPr-Futter) sowie die "[Wegleitung Suisse Bilanz](#)" (jeweils aktuelle Version) des Bundesamts für Landwirtschaft.

**Anmeldetermin**

Tierhaltungsbetriebe, welche neu NPr-Futter anrechnen oder einen Variantenwechsel vornehmen wollen, müssen im Rahmen der Anmeldung Direktzahlungsarten und ÖLN die entsprechenden Kategorien für das Folgejahr anmelden respektive bestätigen. Nach Abschluss der Strukturdatenerhebung ist gegen eine Gebühr von Fr. 100.- ein Variantenwechsel bis am 30. April möglich. Eine verspätete Neuanschreibung ist bis zum 31. August des laufenden Jahres unter Kostenfolge (Gebühr von Fr. 100.-) möglich. Die entsprechende Meldung hat schriftlich per E-Mail an [stefan.gebert@ag.ch](mailto:stefan.gebert@ag.ch) zu erfolgen.

Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Tierhaltungsbetrieb, dass er nur Futtermittel von Futterlieferanten bezieht, welche mit Landwirtschaft Aargau eine Vereinbarung abgeschlossen haben. Die Liste der Futtermittelieferanten ist unter [www.ag.ch/landwirtschaft](http://www.ag.ch/landwirtschaft) aufgeschaltet.

Mastpouletsbetriebe mit einem Durchschnittsbestand ab 3'000 Poulets müssen den Nährstoffanfall mit der Import-Exportbilanz berechnen.

**Berechnungsperiode**

Das Abschlussdatum der Berechnungen muss zwischen dem **1. April und dem 31. August** liegen. Die Berechnungen werden im Kalenderjahr des Abschlussdatums in die entsprechende Suisse-Bilanz eingerechnet. Die Aufzeichnungen müssen mindestens über 10 Monate erfolgen, damit die NPr-Berechnung abgeschlossen werden kann. Die Berechnungen müssen jeweils ohne Unterbruch vom Abschlussdatum des Vorjahres fortgesetzt werden (Bsp: Abschluss Vorjahr 31. Juli, Beginn 1. August). Neueinsteiger müssen mit den Berechnungen im ersten Jahr am 1. Januar beginnen. In diesem Fall reicht ausnahmsweise eine Aufzeichnungsdauer von 6 Monaten. Die Berechnung hat jeweils mit der am Beginn der Berechnungsperiode vorliegenden aktuellsten, oder jüngeren Version der Berechnungsdatei zu erfolgen (Download unter [Link BLW](#) => Weiterführende Informationen => Rechtliche Grundlagen).

**Aufzeichnung**

Die Aufzeichnungen sind gemäss den "Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz" durch den Tierhalter laufend zu führen. Bei einer Kontrolle sind diese vorzulegen und auf Verlangen ist Einsicht in die Originalbelege (Buchhaltungsbelege und Begleitdokumente) der entsprechenden Tierkategorie zu gewähren. Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnungen und Unterlagen führen zu Kürzungen bei den Direktzahlungen. Bei ÖLN-Betrieben sind diese Aufzeichnungen Bestandteil der ÖLN-Aufzeichnungen und entsprechend zu handhaben. Der Tierhalter ist verpflichtet, die Aufzeichnungen mindestens 6 Jahre aufzubewahren.

### **Deklaration TS Gehalt der Schotte**

Unter Angabe der Herkunft (Produzent) kann bei Schotte von Emmentaler-Käsereien ein TS-Gehalt von 5.5 % anstelle des Standardwertes von 6 % deklariert werden.

Weitere Abweichungen von der Norm können nur akzeptiert werden, wenn sie plausibel und während der Abrechnungsperiode durch mindestens vier Analysen des Produzenten belegt werden. Die Proben müssen quartalweise erhoben und in einem nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Labor analysiert werden.

### **Deklaration Gehalte Einzelfuttermittel**

Für die Deklaration der Gehalte der Einzelfuttermittel sind die Durchschnittsgehalte gemäss dem Merkblatt Futtermittelliste für NPr (unter [www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch)) zu verwenden. Weitere Einzelprodukte oder abweichende Werte können gemäss Analyse oder mit Bestätigung des Lieferanten berücksichtigt werden.

### **Grundfutterverzehr bei Zuchtschweinen**

Wird bei den Zuchtschweinen in der Suisse-Bilanz ein Grundfutterverzehr geltend gemacht, der 0.5 dt TS pro Platz und Jahr übersteigt, ist zwingend die Variante Import-Exportbilanz zu verwenden und der effektive Verzehr anzugeben, maximal jedoch pro Zuchtschweineplatz 6.5 dt TS und pro Galtsauenplatz 9.0 dt TS pro Jahr.

### **Tierhaltungsbetriebe als eigener Futtermischer**

Wird das Futter auf dem Tierhaltungsbetrieb selber gemahlen und/oder gemischt, so hat der Tierhalter auch die Anforderungen des Futterlieferanten gemäss den "Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz" zu erfüllen. Selbstmischer müssen zwingend eine Import-Exportbilanz einreichen.

### **NPr-Futter und Hofdüngerverschiebungen**

Hofdüngerverschiebungen müssen in HODUFLU ([www.agate.ch](http://www.agate.ch)) mit betriebsspezifischen Gehalten je m<sup>3</sup> deklariert werden. Bei einem Wechsel der Variante oder des Fütterungsregimes ändern auch die Nährstoffgehalte der Hofdünger.

### **Einzureichende Unterlagen und Termine**

Die NPr-Berechnung sowie dazugehörige Unterlagen sind vorzugsweise per E-Mail einzureichen. Somit erübrigt sich die Einreichung in Papierform auf dem Postweg. Die NPr-Berechnungen sind bis spätestens am 30. September des Beitragsjahres einzureichen.

### **Bevorzugte Variante Einreichung per E-Mail**

Die NPr-Berechnung sowie dazugehörige Unterlagen sind einzelbetrieblich durch den Rechner per E-Mail an [npr@ag.ch](mailto:npr@ag.ch) einzureichen. Die NPr-Berechnung muss zwingend als Excel-Datei eingereicht werden. Der Tierhalter muss eine Kopie der eingereichten NPr-Berechnung in elektronischer Form oder in Papierform erhalten. Der Rechner bestätigt den Versand der Kopie der eingereichten NPr-Berechnung an den Tierhalter schriftlich (im eingereichten E-Mail). Die Unterzeichnung der eingereichten Dokumente durch den Tierhalter ist in diesem Fall nicht notwendig.

Folgende Punkte sind bei der Einreichung weiter zu beachten:

❖ Standardisierung Dateiname:

- AG\_Muster\_Hans\_LK\_Schweinehaltung\_2022\_individuelle\_Eingabe, max. 7 Zeichen

- AG\_Muster\_Hans\_LK\_Legehennen\_2022\_individuelle\_Eingabe, max. 7 Zeichen
  - AG\_Muster\_Hans\_IE\_Schweinehaltung\_2022\_individuelle\_Eingabe, max. 7 Zeichen
  - AG\_Muster\_Hans\_IE\_Mastpoulets\_2022\_individuelle\_Eingabe, max. 7 Zeichen
  - AG\_Muster\_Hans\_IE\_Junghennen\_2022\_individuelle\_Eingabe, max. 7 Zeichen
  - AG\_Muster\_Hans\_IE\_Masttruten\_2022\_individuelle\_Eingabe, max. 7 Zeichen
  - AG\_Muster\_Hans\_IE\_Kaninchen\_2022\_individuelle\_Eingabe, max. 7 Zeichen
- ❖ Futtermittelnummer muss mit den Angaben in der Futtermittelliste vollumfänglich übereinstimmen
  - ❖ Futtermittelnummer muss in erster Spalte erfasst werden. Die Futtermittelbezeichnung kann fakultativ in den nachfolgenden Spalten erfasst werden.

### **Alternative Variante Einreichung in Papierform**

Die vollständigen Berechnungsdaten (Berechnungsblatt, Inventarblatt, Details zu Futter und Tierverkehr) sind, vom Betriebsleiter unterschrieben, an Landwirtschaft Aargau, Sektion Direktzahlungen und Beiträge, Erich Huwiler, Tellistrasse 67, 5001 Aarau, einzureichen. Bei Bedarf kann die aktuelle Nährstoffbilanz eingefordert werden.

### **Kontrollstelle NPr-Futter und Kostenverrechnung**

Die Kontrollstelle für NPr-Futter ist Landwirtschaft Aargau. Die Kosten der Kontrollstelle werden den Tierhaltern verrechnet. Jedem Tierhalter mit NPr-Futtereinsatz Variante "Lineare Korrektur" oder "Import-Exportbilanz" wird jährlich eine Pauschale für Administration und Kontrolle von Fr. 60.- im Rahmen der Beitragszahlung verrechnet oder Fr. 80.- in Rechnung gestellt. Verspätet eingereichte Neuanmeldungen, Variantenwechsel oder Unterlagen sowie zusätzlicher Aufwand, welcher durch mangelhafte bzw. fehlerhafte Unterlagen entsteht (z. B. zweite Berechnung nötig) werden unter zusätzlicher Kostenfolge von Fr. 100.- bis 200.- bearbeitet, sofern diese für das betreffende Jahr noch anerkannt werden können.

### **Unterstützung bei Fragen und Problemen**

Stefan Gebert	062 835 27 79	<a href="mailto:stefan.gebert@ag.ch">stefan.gebert@ag.ch</a>
Erich Huwiler	062 835 28 42	<a href="mailto:erich.huwiler@ag.ch">erich.huwiler@ag.ch</a>